

Satzung der SKG Wembach-Hahn 1947 e.V.

Name - Sitz - Rechtsform

- § 1 Der am 24.01.1947 gegründete Verein führt den Namen Sport- und Kultur-gemeinde 1947 Wembach-Hahn. Kurzform „SKG Wembach-Hahn“. Er hat seinen Sitz in Ober-Ramstadt, Stadtteil Wembach-Hahn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.1 Der Verein ist in das Vereinsregister mit dem Sitz in 64224 Darmstadt ein-getragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Der Satz-ungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Pflege des Breitensports und dem Laienspiel.
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Mitgliedschaft

- § 6 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- § 7 Ordentliches Mitglied kann jede Person ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der politischen Überzeugung werden.
- 7.1 Die Mitgliedschaft, die eine Einzelmitgliedschaft ist, ist durch die Abgabe einer Eintrittserklärung zu erwerben.
- 7.2 Bei Eintritt vor der Volljährigkeit ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 7.3 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Es wird erwartet, daß sich jedes Mitglied für den Verein einsetzt und durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins beiträgt.

Ehrenmitglieder

- § 8 Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins seiner Ziele und Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Hierüber entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
Dem Ehrenmitglied ist eine Urkunde in würdiger Form zu überreichen.

Austritt aus dem Verein

- § 9 Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Erklärung muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Ausschluß aus dem Verein

- § 10 Ausgeschlossen werden kann, wer dem Verein Schaden zufügt.
Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer seinen Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt.
- 10.1 Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
Der Ausschließungsbeschuß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben gegen Rückschein zu übersenden, er wird mit der Zustellung wirksam.
Dem Betroffenen steht jedoch das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist schriftlich zu erheben und muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingehen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bei der Beschlußfassung über den Einspruch in der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung, die den Einspruch zurückweist, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 11 Die Mitglieder sind berechtigt, sich innerhalb des Vereins im Rahmen ihrer Fähigkeiten, sportlich und kulturell zu betätigen. Über das Recht an öffentlichen Veranstaltungen mitzuwirken entscheidet im Einzelfall die Abteilungsversammlung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- 11.1 Jedes volljährige Mitglied nimmt mit Sitz und Stimme an der Mitgliederversammlung teil und kann auf Antrag der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
- 11.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen und Aufgaben zu unterstützen. Die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die Weisungen des Vorstandes sind jederzeit zu befolgen und der festgesetzte Beitrag pünktlich zu bezahlen.

Organe des Vereins

- § 12 Die Organe sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die vom Vorstand für besondere Aufgaben eingesetzten Ausschüsse
 - d) die Abteilungen
 - e) die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung

- § 13 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Sie ist dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, sowie durch die Presse und Aushang.
- 13.1 Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist als ordentliche Mitgliederversammlung eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, die im ersten Vierteljahr des folgenden Jahres stattzufinden hat.
- 13.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgründe verlangt wird oder der Vorstand dies mit zwei Drittel Mehrheit beschließt. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tage der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand der Verhandlung und Beschlußfassung bei der Einberufung bezeichnet wird.
- 13.3 Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen nur dann berücksichtigt und auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie so rechtzeitig bei dem Vorstand eingehen, daß die Einladungsfrist gewahrt werden kann. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Anträge, die mündlich während der Versammlung gestellt werden, müssen nur dann behandelt werden, wenn dies die Mehrheit der Versammlung beschließt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- § 14 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- 14.1 Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
 - 14.2 Die Wahl des Vorstandes, wobei die Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen sind
 - 14.3 Die Festlegung der Anzahl und die Wahl der Beisitzer
 - 14.4 Die Bestellung der Kassenprüfer
 - 14.5 Die Festlegung der Beiträge

- 14.6 Die Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden Mitglieder zu Beschlüssen über Satzungsänderungen.
Die Satzungsänderungen dürfen nur dann beschlossen werden, wenn sie bereits ausreichend bestimmt und in der Einladung als Antrag schriftlich angekündigt waren.
- 14.7 Eine geheime Wahl ist nur dann erforderlich, wenn ein hierzu gestellter Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder befürwortet wird.
- 14.8 In der Mitgliederversammlung haben nur volljährige Mitglieder Stimmrecht, jedoch können nicht volljährige Mitglieder Anträge stellen.

Der Vorstand

- § 15 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
 - 15.1 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.
Zu den Obliegenheiten gehören insbesondere:
 - 15.2 Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder-versammlung
 - 15.3 Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Rechnungsbelegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - 15.4 Die Einsetzung von Ausschüssen
 - 15.5 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.
 - 15.6 Dem Vorstand gehören außerdem an:
 - 15.7 Eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl von Beisitzern
 - 15.8 Die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen
 - 15.9 Die Jugendvertreter, sofern die Volljährigkeit erreicht ist. Minderjährige Jugendvertreter können an Vorstandssitzungen teilnehmen, sie haben aber kein Stimmrecht.
 - 15.10 Der Vorstand, sowie die Beisitzer werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 15.11 Die dem Vorstand abgehörenden Abteilungsleiter werden vor der Wahl des Vorstandes durch die einzelnen Abteilungen gewählt.
Das Ergebnis der Wahl ist nach der Wahl des Vorstandes der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Es bedarf keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Ansonsten gelten die Bestimmungen von 15.10.
- 15.12 Die Wahl des Jugendvertreters, sowie die Wahl von Ausschüssen erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, die Amtsdauer ist 2 Jahre. Vorsitzende von Ausschüssen haben Satz- und Stimmrecht im Vorstand.
- 15.13 Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 15.14 Der Vorstand ist, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, beschlußfähig.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 15.15 Wird im Laufe der Wahlzeit eine Vorstandsstelle frei, so hat die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ist die sofortige Wiederbesetzung der freigewordenen Stelle zweckmäßig, so ist der Vorstand berechtigt, dies durch Zuwahl zu ergänzen. Die Amtszeit des zugewählten Mitglieds dauert dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 15.16 Die Protokolle führt der Schriftführer, unterzeichnet werden sie vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer.

Die Ausschüsse

- § 16 Der Vergnügungsausschuß ist ein fester Bestandteil des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Beisitzenden. Er ist von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- § 16.1 Andere Ausschüsse werden nach Bedarf vom Vorstand bestimmt. Die Anzahl der Mitglieder und die Dauer des Bestehens richtet sich nach den Bedürfnissen.

Die Abteilungen

- § 17 Alle Abteilungen verwalten sich selbst. Jede Abteilung hat alle 2 Jahre vor der Vorstandswahl im Hauptverein einen neuen Abteilungsvorstand zu wählen. Das Ergebnis der Wahl ist in schriftlicher Form, dem Vorstand des Hauptvereins innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- 17.1 Die Abteilungsvorstände bestehen aus:
dem Vorsitzenden
dem zweiten Vorsitzenden
dem Rechner
dem Schriftführer

- 17.2 Außerdem sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
- 17.3 Bei der Wahl der Abteilungsvorstände ist genau wie bei der Wahl des Hauptvorstandes zu verfahren.
Für die Wahl der Kassenprüfer gilt das Gleiche.
- 17.4 Hat die Abteilung eine Jugendabteilung, so ist ein Jugendvertreter zu wählen, der Sitz und Stimme im Abteilungsvorstand hat, soweit er die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt. Über eine Entsendung in den Hauptvorstand entscheidet der Hauptvorstand auf Empfehlung des Abteilungsvorstandes.
- 17.5 Der Verein stellt den Abteilungen, soweit er finanziell in der Lage ist, jedes Jahr auf Antrag der Abteilungen einen bestimmten Betrag zur Verfügung. Über die Höhe des Betrages entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus kann bei größeren Anschaffungen der Abteilungen vom Vorstand ein Zuschuß gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist ein ausreichend begründeter Antrag und der Nachweis, daß die Abteilung nicht in der Lage ist, die Anschaffung aus eigenen Mitteln zu finanzieren.
- 17.6 Alle finanziellen Mittel der Abteilungen sind Vereinsvermögen. Sie werden deshalb nur treuhänderisch von den Abteilungen verwaltet. Über die Einkünfte und Ausgaben der Abteilungen ist ein Kassenbuch zu führen, dieses ist einmal jährlich vor der Jahresversammlung der Abteilungen von den Kassenprüfern zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung und die Höhe des Kassenbestandes ist dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- § 18 Sollten mehrere Mitglieder den Wunsch haben in der SKG Wembach-Hahn eine Abteilung zu gründen, oder sollte aus einer Abteilung heraus eine neue Abteilung gegründet werden, so ist ein Antrag an den Vereinsvorstand zu stellen. Erst nach Zustimmung des Vereinsvorstandes wird die Abteilung in den Verein aufgenommen. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet vor einer Abstimmung mit den Interessenten ein Gespräch zu führen.

Die Kassenprüfer

- § 19 Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung, bzw. durch die Abteilungsversammlung, die Amtszeit beträgt zwei Jahre, jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß die gleichen Mitglieder nur einmal die Kasse prüfen. Hierdurch wird es erforderlich, daß jedes Jahr ein neues Mitglied als Kassenprüfer gewählt wird. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Haftung

- § 20 Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB, jedoch beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.

Auflösung des Vereins

§ 21 Die Auflösung ist möglich, wenn Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder dies beantragen und daraufhin einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung dies beschließt. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ober-Ramstadt zwecks Verwendung für die Jugendarbeit in Sportvereinen.

Die Satzung vom 21.03.1992 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Die neue Satzungsänderung wurde an der Jahreshauptversammlung am 23.03.2001 beschlossen.

Ober-Ramstadt, den 23.03.2001